

Riedle H. / Berner D. Erfolgreiche Existenzgründung als Heilpraktiker

Leseprobe

[Erfolgreiche Existenzgründung als Heilpraktiker](#)

von [Riedle H. / Berner D.](#)

Herausgeber: TiVan Verlag



<http://www.unimedica.de/b17824>

Sie finden bei [Unimedica](#) Bücher der innovativen Autoren [Brendan Brazier](#) und [Joel Fuhrmann](#) und [alles für gesunde Ernährung](#), [vegane Produkte](#) und [Superfoods](#).

Das Kopieren der Leseproben ist nicht gestattet.

Unimedica im Narayana Verlag GmbH, Blumenplatz 2, D-79400 Kandern

Tel. +49 7626 9749 700

Email info@unimedica.de

<http://www.unimedica.de>



Anmeldung der Praxis

Die Eröffnung der Praxis muss dem Finanzamt und dem Gesundheitsamt mitgeteilt werden. Eine Anmeldung beim Gewerbeamt ist nicht erforderlich, da Heilpraktiker zu den Heilberufen gehören und deshalb nach § 6 Satz 2 Gewerbeordnung von der Anmeldung freigestellt sind.

Anmeldung beim Finanzamt

Die Pflicht zur Anmeldung beim Finanzamt richtet sich nach §138 Abs. 1 Satz 3 Abgabenordnung:

§ 138 AO

„Wer eine freiberufliche Tätigkeit aufnimmt, hat dies dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen“

*Anmeldung
beim Finanzamt*

Fragebogen zur steuerlichen Erfassung

Die Mitteilung erfolgt mit dem Formular „Fragebogen zur steuerlichen Erfassung“, der bei den Finanzämtern erhältlich ist und auf der Homepage des Bundesfinanzministeriums heruntergeladen werden kann: <https://www.formulare-bfinv.de/ffw/content.do> (Seite aufrufen und dann links unten in die Suchleiste Fragebogen zur steuerlichen Entlastung eingeben)

Wer zusammen mit anderen eine Praxis eröffnen will, wählt das Formular:

„Fragebogen zur steuerlichen Erfassung / Gründung einer Personengesellschaft/-gemeinschaft“.

Wer sich alleine selbstständig machen will, füllt folgendes Formular aus:

„Fragebogen zur steuerlichen Erfassung / Aufnahme einer gewerblichen, selbständigen (freiberuflichen) oder land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeit“

So füllen Sie den Fragebogen zur steuerlichen Erfassung aus:

Punkt 1.1 bis 1.7	Hier geben Sie die allgemeinen Angaben über sich an.
Punkt 2	Hier werden Angaben zur gewerblichen, selbständigen (freiberuflichen) oder land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeit verlangt.
Punkt 2.1	Hier füllen Sie ein: Heilpraktikerpraxis
Punkt 2.2	Hier geben Sie die Anschrift der Praxis an

Punkt 2.3	Wenn Sie keine Zweitpraxis betreiben, müssen Sie hier keine Angaben machen
Punkt 2.4	Bei Kammerzugehörigkeit kreuzen Sie „Nein“ an.
Punkt 2.5	Bei Handelsregistereintragung kreuzen Sie „Nein“ an.
Punkt 2.6	Hier tragen Sie den Ort der Geschäftsleitung ein. In aller Regel ist das die Praxisadresse.
Punkt 2.7	Hier nennen Sie die Gründungsform (Neugründung oder Übernahme).
Punkt 2.8	Hier geben Sie an, ob ein Gründungszuschuss gezahlt wird.
Punkt 3.1	Hier geben Sie die Höhe der voraussichtlichen Einkünfte an. Je niedriger Sie die Einkünfte ansetzen, desto niedriger sind die Vorauszahlungen auf die Einkommenssteuer. Die Schätzung sollte allerdings nicht unrealistisch niedrig sein.
Punkt 3.2	Hier geben Sie die voraussichtliche Höhe der Sonderausgaben und Steuerabzugsbeträge für das Jahr der Praxiseröffnung sowie das Folgejahr an.
Punkt 4	Hier kreuzen Sie an: „Einnahmeüberschussrechnung“. Bei der Frage nach dem vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahr kreuzen Sie „Nein“ an.
Punkt 5	Dieser Punkt ist für Heilpraktiker nicht relevant. Sie können diesen Punkt überspringen
Punkt 6	Falls Sie keine Mitarbeiter beschäftigen, können Sie diesen Punkt überspringen.
Punkt 7	Falls Sie Ihre Umsätze mit der Durchführung von Heilbehandlungen erwirtschaften, ist Punkt 7 für Sie nicht relevant, da diese Umsätze umsatzsteuerfrei sind. Sie können den Punkt dann überspringen.
Punkt 8	Hier müssen Sie nur Angaben machen, wenn Sie an einer anderen Personengesellschaft beteiligt sind.

Zum Schluss müssen Sie das Formular eigenhändig unterschreiben. Damit versichern Sie, dass Sie die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht haben.

Anmeldung beim Gesundheitsamt

Die Pflicht zur Anmeldung richtet sich nach § 18 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst.

Anmeldung beim **§ 18 OGDG**

Gesundheitsamt Wer einen Beruf des Gesundheitswesens selbständig ausüben möchte oder Angehörige der Berufe des Gesundheitswesens beschäftigen will, hat die Aufnahme und die Beendigung dieser Tätigkeit der unteren Gesundheitsbehörde anzuzeigen, in deren Bezirk die Tätigkeit ausgeübt wird. Die untere Gesundheitsbehörde hat die Berechtigung zur Ausübung eines Berufes des Gesundheitswesens und zur Führung von Berufsbezeichnungen zu überwachen, soweit nicht andere Stellen zuständig sind.

Die Anmeldung geschieht mit einem formlosen Schreiben:

Brigitte Mustermann
Schlehenstraße 2 66666
Musterstadt

An die Stadt Musterstadt -
Gesundheitsamt -
Paracelsusstraße 1 66666
Musterstadt

Sehr geehrte Damen und Herren,
hiermit erlaube ich mir Ihnen mitzuteilen, dass ich ab dem 1.1.2010 im
Heilerweg 1, 66666 Musterstadt eine Heilpraktikerpraxis eröffne.

Mit freundlichen Grüßen
Brigitte Mustermann

Personal

Wenn sich die Praxis gut am Markt durchsetzt, kann es notwendig werden, Mitarbeiter einzustellen. In diesem Kapitel erfahren Sie, was dabei zu beachten ist.

Neben dem Geschick des Praxisinhabers sind gute Mitarbeiter das wichtigste Kapital einer Praxis. Kein Patient wird auf Dauer die Praxis aufsuchen, nur weil er im Wartebereich eine schöne Sitzecke vorfindet oder weil an der Decke eine teure Beleuchtung hängt.

Patienten wollen kompetent und freundlich behandelt werden. Auch der Inhaber der Praxis will, dass seine Mitarbeiter diese Anforderungen erfüllen. Er muss aber zusätzlich noch darauf achten, dass sich die Beschäftigung des Mitarbeiters auch lohnt. An einem Angestellten, der bei den Patienten den Ruf eines magischen Heilers genießt, der aber ständig zu spät zur Arbeit kommt, keinen Termin einhalten kann und mehrere Monate im Jahr erkrankt ist, wird er deshalb wenig Freude haben.

Arbeitgeber suchen Mitarbeiter, die

- für die ausgeschriebene Stelle ausreichend qualifiziert sind,
- die geistigen und körperlichen Anforderungen erfüllen,
- sich gut in die Praxisgemeinschaft einfügen,
- beliebt bei den Patienten sind und
- einen Gewinn erwirtschaften.

Arbeitnehmer suchen einen Arbeitgeber, der

- einen sicheren Arbeitsplatz zur Verfügung stellt,
- einen guten Verdienst bei nicht zu langer Arbeitszeit garantiert,
- kompetent und kollegial ist.

Bei manchen Diskussionen mit Arbeitnehmern und Arbeitgeber lässt sich der Eindruck gewinnen, Leiter von Unternehmen seien nur daran interessiert, möglichst billige Arbeitskräfte zu bekommen und verfolgten nur wirtschaftliche Ziele. Das Interesse der Arbeitnehmer ginge demgegenüber nur dahin, bei möglichst wenig Arbeit möglichst viel Geld zu verdienen.

Die wirtschaftlichen Ziele des Arbeitgebers und die sozialen Ziele des Arbeitnehmers stehen jedoch nicht gegeneinander. Die Wünsche der Mitarbeiter können nur dann erfüllt werden, wenn es der Praxis wirtschaftlich gut geht. Der Arbeitgeber wiederum kann nur dann Erfolg haben, wenn sich die Mitarbeiter für die Praxis engagieren und ihr die volle Arbeitskraft zur Verfügung stellen. Das werden sie aber nur dann tun, wenn ihre Interessen in einem ausreichenden Maße befriedigt werden.

Es kommt deshalb bei jeder Beschäftigung von Mitarbeitern darauf an, ein Arbeitsverhältnis zu begründen, das den Interessen aller Beteiligten so weit wie möglich entspricht.

Mitarbeitersuche

Für die Suche nach einem Mitarbeiter stehen drei Möglichkeiten zur Verfügung:

- Mitarbeitersuche durch eine Arbeitsvermittlung
- Stellenanzeigen
- Personalabwerbung

Die Geschäfte von Heilpraktiker Peter laufen gut. Ersucht deshalb jemanden, der ihn an der Anmeldung und beim Schreiben von Rechnungen entlasten kann.

*Angestellte
kündigen zum
Quartalsende*

Bei einer Stellenanzeige sollte etwa vier Wochen vor der nächsten allgemeinen Kündigungsfrist inseriert werden, damit eine Arbeitskraft, die sich für die Stelle interessiert, ausreichend Zeit hat, das Angebot zu prüfen.

Zu berücksichtigen ist, dass Angestellte in der Regel zum Quartalsende kündigen. Am häufigsten sind dabei Kündigungen zum ersten Quartal, da hier das Weihnachtsgeld in der Regel nicht mehr zurückgezahlt werden muss.

Das Ende des zweiten Quartals fällt bereits in die Urlaubszeit und wird deshalb weniger für eine Kündigung genutzt.

Bei Kündigungen zum dritten Quartal erhält der Kündigende kein Weihnachtsgeld und bei einer Kündigung zum vierten Quartal muss es meist zurückgezahlt werden.

Welcher Mitarbeiter passt zu mir?

Es ist allerdings nicht immer leicht, den Mitarbeiter zu finden, der am besten zur Praxis passt. Für die Personalauswahl sollte man sich deshalb Zeit nehmen und einige grundsätzliche Regeln beachten.

Zunächst einmal sollte sich der Arbeitgeber bei jeder Bewerbung die vollständigen Bewerbungsunterlagen vorlegen lassen. Dazu gehören:

- Bewerbungsschreiben
- Zeugnisse (Schul - und Arbeitszeugnisse)
- Fortbildungsbescheinigungen
- Lebenslauf
- Darlegung des beruflichen Werdeganges
- Lichtbild

Bewerberfragebogen

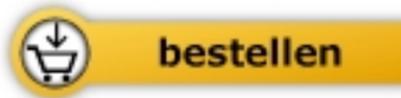
Zusätzlich kann der Arbeitgeber bereits vor dem Vorstellungsgespräch fehlende Informationen über einen Bewerberfragebogen abfragen. Der Fragebogen dient dann im Vorstellungsgespräch als Gesprächsgrundlage.



Riedle H. / Berner D.

[Erfolgreiche Existenzgründung als Heilpraktiker](#)

240 Seiten, kart.
erschienen 2009



Mehr Bücher zu gesund leben und gesunder Ernährung www.unimedica.de